

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. Mai 2022

Mitgeteilt den

12. Mai 2022

Protokoll Nr.

428/2022

Gemeinde Arosa

OP-Teilrevision "Erweiterung Deponie Ris"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Arosa** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Langwies (Art. 58^{bis})
- Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie Ris
- Genereller Gestaltungsplan mit Erschliessungselementen 1:1000 Erweiterung Deponie Ris

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Arosa die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 12. Februar 2017 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Spezialbericht Natur und Landschaft, [REDACTED], Chur, vom Dezember 2016
- Geologischer Bericht über die Anforderungen an den Standort Ris, [REDACTED], Chur, vom 12. August 2016

- Geologischer Bericht "Risikoabschätzung Sturzprozesse", [REDACTED], [REDACTED], Chur, vom 22. Dezember 2015
- Situationsplan 1:500 Zufahrt Deponie Ris, [REDACTED], Chur
- Rodungsgesuch vom 10. September 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 21. Juli 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 12. Februar 2017 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 3. März 2017. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. März 2017 ersuchte der Gemeindevorstand Arosa um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

Sodann beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde **Arosa** an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 eine weitere Teilrevision der Ortsplanung für die Lagerzone Ris. Im Einzelnen wurden dabei folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Langwies (Art. 61^{bis})
- Zonenplan 1:2000 Lagerzone Ris

Ein PMB mit Datum vom 22. Mai 2017 liegt vor. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 21. Mai 2017 gemäss Art. 48 KRG erfolgte am 2. Juni 2017. Auch gegen diese Revisionsvorlage gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 ersuchte der Gemeindevorstand Arosa um Genehmigung dieser ergänzenden Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der beiden vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlagen der Gemeinde Arosa bildet die geplante Erweiterung der Deponiezone im Gebiet Ris mit einem Deponievolumen von ca. 250 000 m³. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Wald, weshalb eine temporäre Rodung von ca. 15 339 m² Waldfläche nötig ist. Angrenzend wurde eine mit der Deponiezone verknüpfte Lagerzone ausgeschieden, für welche eine Rodung von weiteren ca. 3800 m² Wald erforderlich ist.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Am 3. April 2017 beschloss die Präsidentenkonferenz der Region Plessur die Anpassung des Regionalen Richtplans im Bereich Abfallbewirtschaftung (u. a. Fortschreibung Deponie Bruchhalde). Mit Beschluss vom 6. September 2017 (Protokoll Nr. 769/2017) genehmigte die Regierung die entsprechende Anpassung des Richtplans. Damit wurde die richtplanerische Grundlage für die vorliegende Nutzungsplanung geschaffen. Die Revisionsvorlage ist somit richtplankonform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

1. Art. 58^{bis} Gewässerraumzone

Am 12. Februar 2017 ergänzte die Gemeinde Arosa das Baugesetz von Langwies mit einer Bestimmung über die Gewässerraumzone. Zwischenzeitlich wurde das KRG am 1. April 2019 teilrevidiert und mit einer kantonalen Bestimmung über die Gewässerraumzonen ergänzt (vgl. Art. 37a KRG). Die Gemeinden müssen deshalb keine eignen Bestimmungen mehr über die Gewässerraumzonen erlassen. Ausserdem hat die Stimmbevölkerung von Arosa an der Urnenabstimmung vom 28. Novem-

ber 2021 eine Gesamtrevision der Ortsplanung Arosa beschlossen, welche gegenwärtig das Genehmigungsverfahren durchläuft. Mit der Gesamtrevision wird auch das Baugesetz Langwies aufgehoben und durch ein Baugesetz für die gesamte Gemeinde Arosa ersetzt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 wurde die Gemeinde Arosa darüber informiert. Der Gemeindevorstand Arosa stimmte mit Beschluss vom 9. März 2022 der Nichtgenehmigung von Art. 58^{bis} BauG zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Baugesetz und im Zonenplan (Verweis in der Legende) vorzunehmen.

2. Art. 61^{bis} Lagerzone Ris

Die am 21. Mai 2017 beschlossene Zonenbestimmung für die Lagerzone Ris wurde ebenfalls ins Baugesetz von Langwies eingefügt. Hierbei handelt es sich um eine Spezialzone, welche explizit für die Lagerzone im Gebiet Ris gilt. Wie voranstehend erwähnt, wird das Baugesetz von Langwies mit der Genehmigung der Gesamtrevision in Bälde aufgehoben. Das neue Baugesetz von Arosa beinhaltet bloss eine allgemeine Bestimmung über die Lagerzonen. Folglich muss Art. 61^{bis} des Baugesetzes von Langwies bis zum Abschluss und Rekultivierung der Deponie Ris gültig bleiben.

Im Übrigen gibt die am 21. Mai 2017 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes Langwies (Art. 61^{bis}) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie Ris

Zonenplan 1:2000 Lagerzone Ris

1. Wald

Wie erwähnt, wird sowohl für die Lagerzone als auch die Deponiezone Waldareal im Umfang von insgesamt ca. 19 139 m² beansprucht. Die dafür erforderliche Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 8. April 2022 für eine temporäre Rodung liegt vor.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 zur Rodung verschiedene Auflagen beantragt, welche im Rahmen der Nutzungsplanung zu verfügen seien. Unter anderem seien die Waage und die Radwaschanlage ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen, falls deren Standortgebundenheit nicht belegt werden könne. Vor Erteilung der Plangenehmigung sei dem BAFU ein geeigneter Standort vorzulegen. Hierzu ist festzustellen, dass weder die Waage noch die Radwaschanlage Gegenstand der hier zu prüfenden Nutzungsplanung sind. Dies wird im Rahmen des Verfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB) beurteilt. Aus dem bereits vorliegenden BAB-Gesuch geht indessen hervor, dass der Standort der Waage und der Radwaschanlage sowohl ausserhalb des Gewässerraums als auch des Auen-Perimeters und damit auch ausserhalb der Naturschutzzone befindet. Damit ist diese Auflage obsolet.

Im Weiteren beantragt das BAFU verschiedene Auflagen, welche im Zuge des BAB-Verfahrens gemäss gängiger Praxis der zuständigen kantonalen Fachstellen bei derartigen Vorhaben ohnehin verfügt werden.

2. Naturgefahren

Die Zufahrt sowie der südliche Deponiebereich liegen in der Gefahrenzone 1. Diese begründet sich durch Wasser, vor allem aber durch Steinschlag. Zum Schutz der parallel zur geplanten Deponie verlaufenden Kantonsstrasse vor Steinschlag wurden Fangnetze errichtet. Die Errichtung von Fangnetzen führt praxisgemäss zwar nicht zu einer Anpassung der Gefahrenzone. Die vorliegende Risikoabschätzung durch ein

Fachbüro für Geologie stellt aber fest, dass aufgrund der Steinschlagnetze das individuelle Risiko auf ein Niveau sinkt, welches einem Gebäudebrand entspricht. Damit ist auch eine Genehmigung der Deponie verantwortbar.

3. Schutz der Wildtiere

Im Gebiet Ris verlaufen sowohl nördlich als auch östlich der geplanten Deponie sogenannte Zwangswechsel für das Hirschwild. Aufgrund der Strassenbauwerke sowie der Steinschlagnetze sind Wildwechsel nur mehr an wenigen Stellen möglich. Um die Wechsel nicht weiter einzuschränken, ist die Umzäunung der Deponie so zu gestalten, dass die beiden Wildwechsel weiterhin offen und für das Wild jederzeit frei begehbar bleiben. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im bereits eingereichten BAB-Gesuch eine entsprechende Auflage verfügt wird.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie Ris vom 12. Februar 2017 sowie zum Zonenplan 1:2000 Lagerzone Ris vom 21. Mai 2017 keine weiteren Bemerkungen auf; die Pläne können genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan mit Erschliessungselementen

Aufgrund der neuen Deponiefläche muss ein Wanderweg verlegt werden. Auch hier wird auf das bereits eingereichte BAB-Gesuch verwiesen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in der BAB-Bewilligung verschiedene Auflagen aus Gründen der Verkehrssicherheit verfügt werden. Zudem wird u. a. zu prüfen sein, ob die Mountainbikeroute 633, welche zwischen Litzirüti und Sonnenrüti auf der Kantonsstrasse verläuft, auch auf den neuen Wanderweg verlegt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. Februar 2017 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes Langwies** (Art. 58^{bis}) wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt.
2. Die am 21. Mai 2017 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes Langwies** (Art. 61^{bis}) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Zonenplan 1:2000 Erweiterung Deponie Ris** vom 12. Februar 2017 und der **Zonenplan 1:2000 Lagerzone Ris** vom 21. Mai 2017 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Der **Generelle Gestaltungsplan mit Erschliessungselementen 1:1000 Erweiterung Deponie Ris** vom 12. Februar 2017 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
5. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 8. April 2022 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
6. Der Gemeindevorstand von Arosa wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

10. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

B. Nur Regierungsbeschluss:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

C. Nur Rodungsbewilligung:

- [REDACTED],
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin